

Die Vertretung im Schulrat ist so nicht akzeptabel!

Von Bea Fünfschilling

Da Konvents- und Schülervertretungen weder Arbeitgeber noch von der betroffenen Lehrperson bestimmte Vertretungen sind, ist es nicht akzeptabel, dass sie im Schulrat an Sitzungen teilnehmen, an denen Beratungen von Personalfällen traktandiert sind. Auch nicht hinnehmbar ist, dass das in diesem Punkt besonders schlecht konzipierte Bildungsgesetz die Absicht des Personenschutzes im Personalgesetz nicht achtet. Der LVB verlangt die Klärung dieser Frage durch eine regierungsrätliche Verordnung oder die Änderung des entsprechenden Paragraphen im Bildungsgesetz. Er rät den Schulräten ebenso wie den Schüler- und Konventsvertretungen, bis zu einer Bereinigung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Personalrechts und damit zugunsten des Persönlichkeitsschutzes für Lehrerinnen und Lehrer zu verfahren.

Bildungsgesetz § 81 bestimmt:

- 1 Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:
 - a. die Schulleitung;
 - b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents;
 - c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler

Der LVB hat schon bei der Erarbeitung des Bildungsgesetzes diesen Paragraphen energisch und begründet mit den absehbaren fatalen Konsequenzen für die personalrechtliche Situation der Lehrpersonen bekämpft. Ein entsprechender Antrag wurde aber damals vom Landrat abgelehnt. Dies ist einer der Gründe, weshalb der LVB noch heute seinen Vorbehalt gegen das Bildungsgesetz aufrecht erhält.

In der Praxis wurden an den Gymnasien immer wieder Schüler- und Konventsvertretungen von Sitzungen oder von Sitzungsteilen der Schulräte mehr oder weniger explizit ausgeschlossen. Den Schulräten war diese Gesetzesbestimmung offenbar verständlicherweise nicht geheuer. Der BKSD-Vorsteher hat nun beim Rechtsdienst des Regierungsrates ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben und die zwingende Teilnahme der Vertretungen angeordnet. Der Bericht hält fest:

«...dass sich aus dem Gesetzeswortlaut von § 81 Bildungsgesetz ergibt, dass es nicht zulässig ist, Schülerinnen- und Schülervertreter sowie Lehrerinnen- und Lehrervertreter bei der Behandlung einzelner Traktanden von den Schulratssitzungen auszuschliessen. Eine andere Auslegung der Gesetzesbestimmungen ist unseres Erachtens nicht möglich.»

- **Kann folglich eine Schülerinnen- und Schülervertreterin nicht von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn eine sie selber unterrichtende Lehrperson der sexuellen Belästigung an einer**

Klassenkameradin oder an einem Klassenkameraden oder an ihr selber bezichtigt wird? Im zweiten Fall wäre die Schweigepflicht aufgehoben!

- **Kann folglich ein Konventsvertreter nicht von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn an einer Schule wegen Klassenschliessungen Kündigungen anstehen und sowohl die klagende Lehrperson wie auch die Lehrervertretung selber gleichermaßen vom Stellenverlust bedroht sind?**

Gemäss Personalgesetz hätte der Bildungsdirektor den LVB über die Ergebnisse der juristischen Abklärung informieren und vor einer Anordnung mit ihm das Gespräch suchen müssen. Ein zusätzlicher Verstoß gegen das Personalgesetz.

Vertretungen im Schulrat

Schüler- bzw. Schülerinnenvertreter im Schulrat stehen für die Interessen der Gesamtheit der Schülerschaft ein. Die im Gutachten als Lehrerinnen- und Lehrervertreter genannten Personen vertreten aber in Wirklichkeit nicht einzelne Lehrkräfte, sondern den Konvent und können nur die Anliegen der gesamten Lehrerschaft einbringen. Das Befassen mit persönlichen Daten und Anstellungsbedingungen einzelner Lehrkräfte gehört als Konventsvertretung nicht zu ihrem Aufgabenbereich.

Aufgaben des Schulrats zweigeteilt

Der Schulrat nimmt einerseits **strategische Funktionen** wahr. Die Mitsprache der Konvents- und Schülervertretungen in diesen Fragen ist richtig und erforderlich. Andererseits übt der Schulrat als Anstellungsbehörde von Lehrpersonen mit unbefristeten Arbeitsverträgen und als Beschwer-

deinstanz aber auch **Arbeitgeberfunktionen** aus. Weder Schülerschaft noch Konvent haben das Recht, in die einzelnen Arbeitsverträge oder Personalakten Einsicht zu nehmen oder bei Beratungen mitzureden. Genauso wenig sind folglich deren Vertretungen befugt, dies zu tun.

Das Personalrecht missachtet!

Offensichtlich sind weder bei der Erarbeitung des Bildungsgesetzes noch bei der jüngsten juristischen Abklärung die Bestimmungen des Personalrechts berücksichtigt worden. **Der im Personalgesetz festgeschriebene Schutz der Persönlichkeit ist mit der Zulassung von aussenstehenden, nicht in der Funktion des Arbeitgebers stehenden Personen nicht gewährleistet.** Es besteht kein Zweifel, dass den personalrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse

der Arbeitnehmenden und der ganzen Schule der Vorzug gegeben werden muss. Genau dies ist aber mit der Zulassung von Schülerinnen und Schülern nicht gegeben. Schulräte, die Schülervertretungen von traktandierten Beratungen über Personalfälle bis anhin ausgeschlossen haben, haben diese Zusammenhänge erkannt und folglich richtig gehandelt.

Wo – ausser in der Bildung – gibt es denn so eine unsinnige Mitsprache?

Als Auszubildende und zu Erziehende sind Schülerinnen und Schüler weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmende, sondern stehen zu den Lehrpersonen in einem ganz andern Unterstellungs- und Abhängigkeitsverhältnis. Sie sind im weitesten Sinne «Kunden» des Schulbetriebs. Vergleichbar wäre ein Mitspracherecht von Patienten in

Anstellungs- und Personalfragen der Ärzte oder des Pflegepersonals oder von Gesuchstellern im Bauwesen bei der Anstellung des Bauverwalters. Eine solche Regelung würde in allen andern Berufsgruppen diskussionslos als absurd abgetan.

Schweigepflicht nicht durchsetzbar!

Gesichert sei die Geheimhaltung der persönlichen Belange der betroffenen Lehrpersonen durch die Schweigepflicht aller Sitzungsteilnehmenden. Diese ist aber spätestens nach dem Abgang der betreffenden Schülerin oder des Schülers von der Schule nicht mehr kontrollierbar. Der schnelle Wechsel gerade in der Schülervertretung erhöht die Unsicherheiten noch zusätzlich.



Gravierendes Schadenspotential bleibt

Wenn im Schulrat Personalfälle (z.B. im Zusammenhang mit der Ansetzung einer Bewährungsfrist) diskutiert werden, erfahren Schülervertretungen persönliche und bisweilen intime Informationen über eine an ihrer Schule tätige oder gegebenenfalls über eine sie selber unterrichtende Lehrperson. Besonders im zweiten Fall ist eine zukünftige, unbelastete Zusammenarbeit nicht mehr möglich. Sollten zudem trotz der Schweigepflicht Indiskretionen vorkommen, wird kaum nachweisbar sein, wer die heiklen und möglicherweise rufschädigenden Informationen in Umlauf gebracht hat. Den ganzen Schulbetrieb belastende Vermutungen und Gerüchte sind die Folge und in jedem Fall wird der Schaden für die betroffene Lehrperson irreparabel sein.

Einbezug von Konventsvertretungen ebenfalls verfehlt

Ebenfalls problematisch ist der Einbezug der Konventsvertretungen im Schulrat bei Personalfällen. Im Vergleich dazu ist zum Beispiel in einer angefragten Gemeindeverwaltung eine Vertretung der Personalkommission nur auf expliziten Wunsch des oder der Betroffenen zu anstellungsrechtlichen Verhandlungen zugelassen.

Die oft von Konventsvertretungen angebrachte Begründung, mit ihrer Teilnahme die Abläufe der Verhandlungen mitsteuern zu können, überzeugt nicht. Diese Aufgabe kann nicht von der persönlichen Betroffenheit getrennt werden. Dabei geraten Konventsvertretungen bei der Besprechung persönlicher oder sogar intimer Belange von Kolleginnen oder Kollegen in schwierigste Loyalitäts-, vielleicht sogar in Konkurrenzkonflikte. Zudem können die Interessen von in Schwierigkeiten geratenen Lehre-

rinnen oder Lehrern nur von einer **von ihnen selbst bestimmten Person, z.B. einer Verbandsvertretung, einer Vertrauensperson aus dem Kollegium, einer andern Privatperson ihres Vertrauens oder einem Anwalt wirkungsvoll vertreten werden.**

Fazit:

- **Nur die bisher von zahlreichen Schulräten angewandte Praxis des Ausschlusses der Schüler- und sinnvollerweise auch der ständigen Lehrerververtretungen bei personalrechtlichen Fragen erfüllt die Vorgaben des Personalrechts.**

- **Der LVB fordert deshalb die unverzügliche Klärung in einer Verordnung des Regierungsrates oder die Überprüfung und Änderung des sich mit dem Personalrecht beissenden Paragraphen und zusätzlicher strittiger Punkte des Bildungsgesetzes.**

- **Seit Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes vor mehr als vier Jahren sind verschiedene, auch «gesetzeswidrige» Handhabungen bezüglich Ausschlussverfahren von der BKSD ohne weiteres geduldet worden. Der LVB verlangt, dass die bisher unangefochtene Praxis der Beratung von Personalfällen in Abwesenheit der Schüler- und Konventsvertretungen bis zur Klärung der Angelegenheit weiterhin angewendet werden kann.**

- **Sollte diese Forderung nicht erfüllt werden, rät der LVB den Schulräten, dem im Personalgesetz verankerten Persönlichkeitsschutz oberste Priorität einzuräumen und nicht von der bisherigen Praxis der internen Behandlung von Personalfällen abzuweichen. Begründet werden kann das Fernbleiben der Schüler- und Lehrer-**

vertretungen mit «Ausstand wegen persönlicher Befangenheit».

- **Zudem rät der LVB den Schüler- und Lehrerververtretungen, bei traktandierten Personalfragen auch zum eigenen Schutz freiwillig auf die Sitzungsteilnahme zu verzichten.**